

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Flugsportverein Emmerich-Rees e.V. im Deutschen Aero-Club e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Emmerich. Die Eintragung in das Vereinsregister ist beim Amtsgericht Emmerich erfolgt.

§ 2 Zweck

1. Der Flugsportverein Emmerich-Rees e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Heranführung der Jugend an den Segelflugmodellbau, den Modellflug und die Ausbildung im Segelflug und weiteren Flugsportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jeder politischen, militärischen, militärähnlichen oder gewerblichen Betätigung. Er ist konfessionell neutral.
5. Der Verein will nach Maßgabe der Gesetze innerhalb des DAeC alle für die Luftfahrt interessierten Personen zusammenschließen.
6. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Zusammenführung der Jugend in der Luftsportjugend des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V. zum Zwecke gemeinnütziger Jugendpflege und Jugendarbeit. Die von der Luftsportjugend auf demokratischer Grundlage selbst geschaffene Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr und Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand und die Übungsleiter haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand legt durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen fest.

§ 4 Vereinsstruktur

Der Flugsportverein Emmerich-Rees e.V. gliedert sich in zwei Abteilungen, nämlich in die Abteilung Flugmodellbau und in die Abteilung Flugsport.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle unbescholtenen Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, durch schriftliche Beitrittserklärung beantragen.
2. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand nach Stellungnahme des durch die Abteilung zu modifizierenden Gremiums.
3. Jugendliche unter 18 Jahren müssen zur Beitrittserklärung die Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten erbringen.
4. Aktive Mitglieder im Alter bis zu 14 Jahren können sich nur in der Abteilung Flugmodellbau betätigen.
5. Inaktive Mitglieder können diejenigen Personen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen sowie juristische Personen.
6. Wer sich in besonderem Maße um den Flugsportverein Emmerich-Rees e.V. und um dessen Ziele verdient gemacht hat, kann auf Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Flugsportverein Emmerich-Rees e.V. endet durch
 - a. freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss.
2. Mit dem Tage des Austritts erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds; indessen bleiben alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten lassen.
3. Freiwilliger Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich, wobei die Kündigung nur mit einem eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen kann.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Ältestenrats nach Rücksprache mit der Abteilungs-Führung beschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, als Berufungsinstanz die Hauptversammlung anzurufen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Antragsgründe für den Ausschluss sind:
 - a. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. Grobe Schädigung des Ansehens und der Interessen des FSV
 - c. Verstoß gegen die Satzung und verbindliche Verordnungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände
 - d. Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten. Der Antrag auf Ausschluss wegen Beitragsrückstand kann nur gestellt werden, wenn das betroffene Mitglied zweimal schriftlich auf seinen Beitragsrückstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen wurde.
 - e. Rückstände aus anderen Zahlungsverpflichtungen, wenn das betroffene Mitglied zweimal schriftlich auf seinen Zahlungsverrückstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen wurde.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1.
 - a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins gem. § 2 dieser Satzung tatkräftig zu unterstützen.
 - b. Diese Satzung, die Satzungen der übergeordneten Verbände, alle Beschlüsse der Hauptversammlung und die Anordnungen des Vorstands sind für alle Mitglieder, die von den Abteilungen erstellten Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Abteilung und die Anordnungen der Abteilungsführung sind für die Mitglieder der Abteilung verbindlich, von diesen anzuerkennen und zu befolgen.
 - c. Weitere Verpflichtung für alle Mitglieder ist es, bis zum 10. eines jeden Monats die beschlossenen Beiträge und bis zu den festgesetzten Terminen die beschlossenen Gebühren und Umlagen zu begleichen.
2.
 - a. Aktive Mitglieder gem. § 5 der Satzungen haben das Recht, sich am Flugsport im Rahmen der Bestimmungen zu beteiligen.
 - b. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der Abteilungen haben alle aktiven Abt. Mitglieder, in der Hauptversammlung alle Mitglieder des FSV, soweit sie ein volles Jahr Mitglied sind und das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V. besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Vereinsausbildungsleiter
 - f. dem Vereinsjugendleiter
 - g. den Leitern der 2 Abteilungen

Der Protektor der Schülerfluggemeinschaft ist geborenes Mitglied des Vereinsvorstands. Er ist allerdings nicht für den Flugsportverein Emmerich-Rees e.V. vertretungsberechtigt und wird infolgedessen nicht ins Vereinsregister eingetragen.

2.
 - a. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers erfolgt in offener oder geheimer Abstimmung durch die Hauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr eine Position zur Wahl gestellt wird.
 - b. Der Schatzmeister und der Vereinsausbildungsleiter werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern in ihr Amt berufen.
 - c. Der Vereinsjugendleiter wird von den aktiven jugendlichen Mitgliedern der zwei Abteilungen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf drei Jahre gewählt. Er tritt sein Amt nach Bestätigung durch die Hauptversammlung an.
 - d. Die Leiter der Abteilungen werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen für die Dauer von mind. 1 Jahr gewählt. Der Modus dieser Wahlen ist den Abteilungen freigestellt, jedoch bedarf ihre Wahl der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
3. Vorstandsmitglieder nach § 8, 1. a. - d. dürfen ein Amt nach § 8, 1. g. nicht in Zweitfunktion ausüben.
4. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, an den Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Führungsgremien der Abteilungen teilzunehmen.
5.
 - a. Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. § 8, 1. b.c. vor seiner Amtszeit aus seinem Amte aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied in dieses Amt. Diese Zuwahl hat bis zur nächsten Hauptversammlung Gültigkeit.
 - b. Scheidet der Vereinsjugendleiter oder ein Leiter der Abteilungen vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählen im ersten Fall die Vereinsjugend, im zweiten Fall die Mitglieder der jeweiligen Abteilung bis spätestens 6 Wochen nach dem Ausscheiden ein Mitglied in dieses Amt. Die Bestätigung dieser Wahl erfolgt durch die übrigen Vorstandsmitglieder und hat ebenfalls nur bis zur nächsten Hauptversammlung Gültigkeit.
6. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind Vorstandsmitglieder nach § 8, 1. a. - d..

§ 9 Sportabteilung

1. Wie in § 4 der Satzung aufgeführt, gliedert sich der Flugsportverein Emmerich-Rees e.V. in zwei Abteilungen, die ihre fachlichen Belange, soweit ihnen möglich, selbst regeln und sich hierzu eine Abteilungs-Ordnung geben, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs erforderlichen Regelungen schriftlich fixiert.
2. Alle von den Abteilungen erstellten Ordnungen, Anweisungen und sonstigen für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand kann nur dann ablehnen, wenn diese Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse gegen das Vereinsinteresse verstoßen.

§ 10 Vorstands-, Haupt- und Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand hat die Pflicht, wenigstens alle zwei Monate eine Vorstandssitzung abzuhalten, um über die Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Vereins zu beraten.
2. Die Leiter der Abteilungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Halbjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
3. Im ersten Quartal eines jeden Jahres hat der Vorstand die Pflicht, zu einer Hauptversammlung einzuladen. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§ 11 Einberufung von Versammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder aber durch eine schriftliche Einladung. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der fünfte Teil der Mitglieder der jeweiligen Abteilung dieses wünschen.

2. Die Einladungen zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung haben stets schriftlich zu erfolgen. Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin zur Post gegeben werden.
3. Wenn der dritte Teil aller aktiven Mitglieder es verlangen, muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Dies kann auch auf Verlangen des Vorstands erfolgen.

§ 12 Befugnisse der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste entscheidende Gremium des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V. . Ihre Befugnisse sind Verhandlung und Beschlussfassung über:
 - a. Geschäftsführung und Entlastung des Vorstands
 - b. Neu- bzw. Ergänzungswahlen zum Vorstand
 - c. Bestätigung der Wahlen zu § 8, 1. d.f.g.
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Ausschluss von Mitgliedern (Berufungsinstanz)
 - f. Festsetzung der Beiträge und des Eintrittsgeldes
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h. Ergänzungswahl zum Ältestenrat
 - i. Vorstands- und Mitgliederanträge
2. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung, für die in dieser Satzung nicht ein bestimmtes Mehrheitsverhältnis gefordert wird, bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können entweder vom Vorstand, von den Führungsgremien oder Mitgliederversammlungen der Abteilungen oder von jedem Mitglied gestellt werden. Mit Ausnahme des ersten Falles müssen sie spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung mit einem eingeschriebenen Brief an den Vorstand eingereicht werden.
2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Beiträge

1. An die Kasse des FSV ist monatlich ein Beitrag abzuführen.
2. Die Höhe des Beitrags und des Eintrittsgeldes für aktive Mitglieder ist in den einzelnen Abteilungen unterschiedlich und wird, von den Abteilungen vorgeschlagen, auf der Hauptversammlung alljährlich neu festgesetzt.
3. Eventuell zu erhebende Fluggebühren, sonstige Gebühren und Umlagen werden von den Führungsgremien der Abteilungen beschlossen, treten nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft und sind ebenfalls an die Kasse des FSV abzuführen.
4. Die Beiträge der inaktiven Mitglieder < der Mindestbeitrag beträgt 3,- EURO > sind gleichfalls an die Kasse des FSV abzuführen.
5. Ehrenmitglieder sind freigestellt von der Zahlung aller Beiträge, Gebühren und Umlagen.

§ 15 Geschäftsverteilungs- und Kassenordnung

1. Zur Vertretung des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V. ist nur der Vorstand berechtigt. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind entweder 2 Vorstandsmitglieder gem. § 8, 1.a.-c. oder 1 Vorstandsmitglied gem. § 8, 1.a.-c. zusammen mit einem Vorstandsmitglied gem. § 8, 1.d.-g. dieser Satzung.
2. Sämtliche Geschäfte des FSV mit Außenwirkung werden von der Geschäftsstelle des Vereins durchgeführt, die ihren Sitz beim Geschäftsführer hat.
3. Die Kassengeschäfte liegen in der Hand des Schatzmeisters. Allein dieser ist befugt, in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 8, 1.a.-c. dieser Satzung Vermögensverfügungen für den FSV vorzunehmen.
4. Zum Zwecke der Arbeitsentlastung des Schatzmeisters können von den Abteilungen Kassierer gewählt werden, die für das Beibringen der von den Mitgliedern der Abteilungen zu zahlenden Beiträge, Gebühren und Umlagen verantwortlich zeichnen. Für das Führen der Kassenbücher allerdings, die evtl. nach Abteilungen getrennt zu führen sind, ist nur der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben mind. einmal im Jahr Kasse und Bücher zu prüfen und dem Vorstand und der Hauptversammlung hierüber zu berichten. Der Bericht

über die Kassenprüfung muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 16 Ältestenrat

1. Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand oder den Führungsgremien der Abteilungen und den Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen anderen Organen des Vereins nicht anderweitig beigelegt werden können, ist auf Antrag einer der Parteien der Ältestenrat einzuberufen.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats, die, wie in § 12, 1.h. angeführt, von der Hauptversammlung gewählt werden, sollen über ausreichend Erfahrung verfügen, einen gerechten Schiedsspruch fällen zu können.
3. Die Anzahl der dem Ältestenrat angehörenden Mitglieder und die Dauer ihrer Amtszeit bestimmt die Hauptversammlung.
4. Die streitenden Parteien haben sich zum Gegenstand der Meinungsverschiedenheit vollständig zu erklären und alle für eine sachgerechte Beurteilung des Streitfalles erforderlichen Unterlagen beizubringen.
5. Für die streitenden Parteien ist es verpflichtend, sich dem Schiedsspruch des Ältestenrats zu unterwerfen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen erfolgen. Zwischen den beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens einem Monat, höchstens eine solche von drei Monaten liegen.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Aero-Club e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Luftsports zu verwenden hat. Wenn der DAeC nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz oder einer sonstigen karitativen Einrichtung zu.
4. Die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens darf nicht im Gegensatz zu den bestehen den Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes stehen. Sie darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Anlage: Jugendordnung als Teil dieser Satzung.

Satzung in der Fassung vom 14. März 2009

Satzung, Teil Jugendordnung

§ 1 Name

Der Flugsportverein Emmerich-Rees e.V. unterhält in seiner Organisation eine Jugendgruppe unter dem Namen: Luftsportjugend im Flugsportverein Emmerich-Rees e.V.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Luftsportjugend ist eine freiwillige Gemeinschaft von Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren innerhalb des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V.
2. Die Luftsportjugend will die ihr anvertrauten jungen Menschen in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehern und anderen Jugendorganisationen zu einer höheren Lebensauffassung führen und sie zu demokratisch denkenden und handelnden Menschen erziehen.
3. Die Luftsportjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu den in § 2 der Satzung des DAeC verankerten Grundsätzen.
4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Luftsportjugend folgende Grundsätze auf:
 - a. Pflege und Förderung des luftsportlichen Gedankens
 - b. Bau von Flugmodellen, Segelflugzeugen und Schiffsmodellen aller Art zum Erwerb allgemeiner handwerklicher und besonderer luftfahrttechnischer Fertigkeiten und theoretischen Kenntnissen
 - c. Veranstaltung und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und zur Jugendverständigung
 - d. Tolerante Zusammenarbeit mit allen übrigen Jugendorganisationen in Fragen der Jugenderziehung und der Jugendpflege
 - e. Erziehung zur freien und verantwortungsvollen Persönlichkeit durch praktisches Gemeinschaftsleben.

§ 3 Gliederung

1. Die Luftsportjugend des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V. wählt den Vereinsjugendleiter in Übereinstimmung mit dem Flugsportverein Emmerich-Rees e.V.
2. Gemäß § 9, 2. der Satzung des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V. besteht die Möglichkeit, in den Sportabteilungen des Vereins einen Jugendvertreter zu wählen.

§ 4 Befugnisse

1. Der Jugendleiter hat mindestens einmal im Vierteljahr der Jugendgruppe einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, alle anliegenden Fragen und Aufgaben zu besprechen und zur gemeinsamen Entscheidung zu bringen.
2. Der Jugendleiter hat die Luftsportjugend nach außen hin wirkungsvoll zu vertreten, er führt die Verhandlungen mit den Landesbehörden und Landesverbänden sowie mit dem Verein, soweit diese für die Betreuung der Jugendarbeit zuständig sind.
3. Der Jugendleiter gehört satzungsgemäß zum Vorstand des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V. und bildet mit diesem die oberste entscheidende Stelle für die Jugendfragen innerhalb des Vereins.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Jugendliche nach Vollendung des 12. Lebensjahres mit mindestens einer einjährigen Mitgliedschaft.
5. Die Wählbarkeit von jugendlichen Mitgliedern ist erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

§ 5 Sportliche Betreuung

Die flugsportliche Betreuung der Luftsportjugend obliegt den Flug- und technischen Lehrern sowie den Fachreferenten des Flugsportvereins Emmerich-Rees e.V.

§ 6 Schlussbemerkung

Die Luftsportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Förderungsmittel

Die geänderte Jugendordnung tritt ab 6. Okt. 1981 in Kraft. Durch den geschäftsführenden Vorstand am 6.10.81 genehmigt.